



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Alsdorf

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 101 bis 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, geändert durch Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung - GO - Reformgesetz vom 09.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2008, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt am 14.04.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Alsdorf unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter, den Prüferinnen/Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
 - (2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Die Prüferinnen/Prüfer haben ihre Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Sie sind verpflichtet, der Leiterin/dem Leiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, sich an der Aufgabenerledigung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehlend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen.

§ 3

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde (§ 101),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung Programme vor ihrer Anwendung,
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 3 a

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der aktuellen Fassung Prüfeinrichtung im Sinne dieses Gesetzes.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung übernimmt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in die Aufgaben des/der Korruptionsschutzbeauftragten auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 - IR 12.02.06 - in der derzeit geltenden Fassung.

Im Falle dieser Aufgabenübertragung durch den/die Leiter/in auf eine/n seiner Prüfer/innen ist dies dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

- (1) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt ab einer Betragsgrenze von 20.000,00 Euro wie folgt mit:
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

1. Vergaben nach der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

- a) Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die zuständige Organisationseinheit

- das Leistungsverzeichnis,
- die Vertragsbedingungen (Vorbemerkungen),
- der Wirtschaftlichkeitsnachweis,
- die Begründung der Unabweisbarkeit,
- der Haushaltsmittelnachweis,
- und sonstigen zur Ausschreibung gehörenden Unterlagen

rechtzeitig zu Prüfzwecken zu übergeben. Die Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes mit den hierin gegebenenfalls für erforderlich erachteten Korrekturen sind in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen, sofern die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb von zehn Werktagen der zuständigen Organisationseinheit wieder vorliegt. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes ist grundsätzlich erforderlich.

- b) Für die Auftragserteilung sind

- die Preisvergleiche bzw. geprüften Angebote mit Preisspiegel,
- der Vergabevorschlag,
- der Wirtschaftlichkeitsnachweis,
- die Begründung der Unabweisbarkeit,
- der Haushaltsmittelnachweis

dem Rechnungsprüfungsamt vor Erteilung des Auftrages bzw. vor Beratung in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzulegen. Die Vorlage erfolgt rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor Erteilung des Auftrages bzw. zehn Werktage vor dem Postversand der Sitzungsunterlagen, um die Stellungnahme des Rechnungsprüfungs-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

amtes entsprechend berücksichtigen zu können.

- c) Vorlagen zu Sitzungen von Ausschüssen, die über die Vergabe von Aufträgen entscheiden, sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor Versand der Sitzungsunterlagen vorzulegen, so dass auch hierzu eine abschließende Stellungnahme möglich ist, die den Entscheidungsträgern (Ausschuss/Rat) als Entscheidungshilfe dient.

2. Alle Vergaben an Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten sowie Gutachterinnen/Gutachter sind unter Angabe

- der eindeutigen Aufgabenstellung,
- der Honorarberechnung,
- des Wirtschaftlichkeitsnachweises,
- der Begründung zur Unabweisbarkeit,
- des Haushaltsmittelnachweises,
- der Begründung zur Notwendigkeit der externen Vergabe

dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung rechtzeitig zuzuleiten, spätestens jedoch zehn Werktage vor Beschlussfassung/Auftragserteilung. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes ist grundsätzlich erforderlich.

Durch die übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Ziff. 1. und 2. dürfen die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

Die/Der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen. Er/Sie ist ebenfalls berechtigt, einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Hiervon sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.



**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf**

3. Das Rechnungsprüfungsamt prüft alle Auszahlungen/Anordnungen im Rahmen der Auftragsabwicklung bis hin zur Schlussrechnung, bei bezuschussten Maßnahmen einschl. der Verwendungsnachweise. Der Umfang und die Häufigkeit der Visakontrolle werden vom Leiter/von der Leiterin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
 4. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Submissionen berechtigt, an der Angebotseröffnung teilzunehmen. Zeit und Ort der Angebotseröffnung sind dem Rechnungsprüfungsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
 5. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Angebote vor der Angebotseröffnung sowie die zur Vermeidung von nachträglichen Veränderungen der Angebote getroffenen Vorkehrungen zu prüfen.
 6. Vorlagen für Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse, die die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - betreffen, sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig unter Beifügung der Entgeltkalkulation sowie - auf Anforderung - der der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen zur Mitzeichnung vorzulegen, dass es Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete befristet die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse (§ 103 Abs. 2 Ziff. 2. GO NRW) anzuordnen. Über das Ergebnis derartiger Prüfungen unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eigener Entscheidungen oder vom Rat der Stadt zu treffender Entscheidungen die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder eine/einen von dieser/diesem beauftragte/beauftragten Prüferin/Prüfer in Arbeitskreise, Projektgruppen o. ä. berufen, soweit dies aus besonderen Gründen unter Wahrung der Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes geboten erscheint. Über Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit in einem derartigen Gremium ist der Rechnungsprüfungsausschuss durch die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu informieren.

§ 5

- (1) Der Rat der Stadt Alsdorf überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben (§ 103 Abs. 2 GO NRW):
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts,
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Körperschaften, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, denen die Stadt Alsdorf Mittel vorbehaltlich der Prüfung gewährt,
 6. die Prüfung der Jahresrechnungen von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, bei denen die Stadt Alsdorf Mitglied ist und die das Rechnungsprüfungsamt durch Satzung oder Vertrag zur Prüfungsstelle bestimmt haben.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Hiervon sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der § 103 Abs. 1 Ziff. 1. i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW obliegenden Aufgaben Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
Das Rechnungsprüfungsamt hat über durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erteilte Prüfungsaufträge die Vorsitzende/den Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.
- (4) Durch übertragene Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegkommender Weise zu erleichtern.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, alle Diensträume zu betreten und zu verlangen, dass ihnen Schränke, Schreibtische und andere dem dienstlichen Gebrauch dienende Behältnisse geöffnet werden.

- (2) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Erläuterungen für die Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften rechtzeitig zur Kenntnis gegeben; darüber hinaus Prüfberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (z. B. Bundes- und Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a. sowie Verfügungen der Aufsichtsbehörden mit Stellungnahmen hierzu soweit sie die Haushaltssatzung/den Haushaltsplan betreffen).
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. An den Sitzungen der Ratsausschüsse hat sie/er auf Verlangen teilzunehmen.

§ 8

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister über alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für Schäden durch Diebstahl, Beraubung oder sonstige strafbare Handlungen. Über Kassenfehlbeträge ab 100 EURO ist das Rechnungsprüfungsamt, über alle Kassenfehlbeträge die Kassenaufsichtsbeamtin/der Kassenaufsichtsbeamte, unverzüglich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (2) Wenn bei einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so hat die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.
- (3) Gutscheine, andere geldwerte Drucksachen und Quittungsvordrucke dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige und wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über Wiederholungsverarbeitungen, sofern sie mehr als 8 Stunden täglich dauern.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufbau- und Ablauforganisation erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

§ 9

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann der Rat der Stadt eine "Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Alsdorf" erlassen.
 - (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftwechsel selbständig. Eingänge sind dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

§ 10

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
 - (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
 - (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
 - (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
 - (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (6) Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Das Rechnungsprüfungsamt hat Berichte über Prüfungen, die im Auftrage des Rates der Stadt, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt worden sind, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates der Stadt sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12

- (1) Der Rat der Stadt bildet gem. § 57 Abs. 2 GO NRW einen Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Aufgaben § 59 Abs. 3, §§ 101, 103 GO NRW sowie diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmen.
-



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Alsdorf

- (2) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes fest. Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Vorlagen des Rechnungsprüfungsamtes an den Hauptausschuss und den Rat der Stadt werden von der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder von ihrer/ihrer/seiner/seinem Vertreterin/Vertreter unterzeichnet.
- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen richten sich die Form der Einberufung, die Geschäftsführung usw. des Rechnungsprüfungsausschusses nach den für den Rat der Stadt Alsdorf sowie für seine Ausschüsse geltenden Vorschriften, soweit die Rechnungsprüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 13

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt im Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2000 außer Kraft.

Alsdorf, 03.05.2011

gez.
Sonders
Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Lieferung eines Holzerkleinerers auf einem Einachsfahrgestell

Einreichungstermin: **07.06.2011**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 19.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 03.05.2011
Der Bürgermeister

i.V. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH schreibt öffentlich aus:

Erneuerung der Belüftungsanlagen im kleinen und großen Sitzungssaal des Rathauses

Submissionstermin: **09.06.2011, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 19.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 03.05.2011
Der Bürgermeister

i.V. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

- a) **über den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan 2004 - 9. Änderung - Am Viehau sowie Bebauungsplan 305 - Am Viehau und**
- b) **über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 30.04.2009 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf erstmals die Aufstellung des

Flächennutzungsplanes 2004 - 9. Änderung - Am Viehau und des Bebauungsplanes Nr. 305 - Am Viehau

beschlossen, in seiner Sitzung am 27.01.2011 hat der Ausschuss den aktuellen Planentwurf in neuen Plangebietsgrenzen und das bereits vorabgestimmte Erschließungskonzept gebilligt und darauf basierend die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. der §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf. Westlich wird das Plangebiet durch den ZUB "Mariadorf Dreieck" sowie östlich durch die A44 begrenzt. Aufgrund der Erschließung des Plangebietes über die „Eschweiler Straße“ und den damit verbundenen notwendigen Anpassungen des Straßenraumes, werden ebenfalls die Flurstücke 400, 406 und 617 der öffentlichen Verkehrsfläche mit in das Plangebiet einbezogen. Nördlich wird das Plangebiet an der "Alten Wardener Straße" durch den Bebauungsplan Nr. 305 begrenzt. Die Plangebietsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha.

Ein Investor beabsichtigt, die Fläche für den Einzelhandel zu entwickeln. Mit dem Bebauungsplanentwurf wird die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.800 qm zuzügl. 300 qm Shopfläche, eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 1.100 qm und eines Drogeriefachmarktes mit ca. 650 qm Verkaufsfläche avisiert. Das Gebiet soll überwiegend die Nahversorgungsfunktion für die Stadtteile Mariadorf, Begau, Warden sowie teilweise Hoengen wahrnehmen.

Ziel der 9. FNP Änderung und des Bebauungsplanes Nr.305 ist es insofern, das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Alsdorf durch die Bauleitplanung mit entsprechenden Sondergebieten umzusetzen. Die Fläche ist Teil des "Nahversorgungszentrums Mariadorf" und als potentieller Standort für großflächigen nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausgewiesen. Somit wird durch das Vorhaben die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches gestärkt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch eine Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, den 18.05.2011, um 18:00 Uhr,
im Seniorenzentrum Stella Vitalis (Bistro),
Eschweilerstraße 2, 52477 Alsdorf**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Im Rahmen der Veranstaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

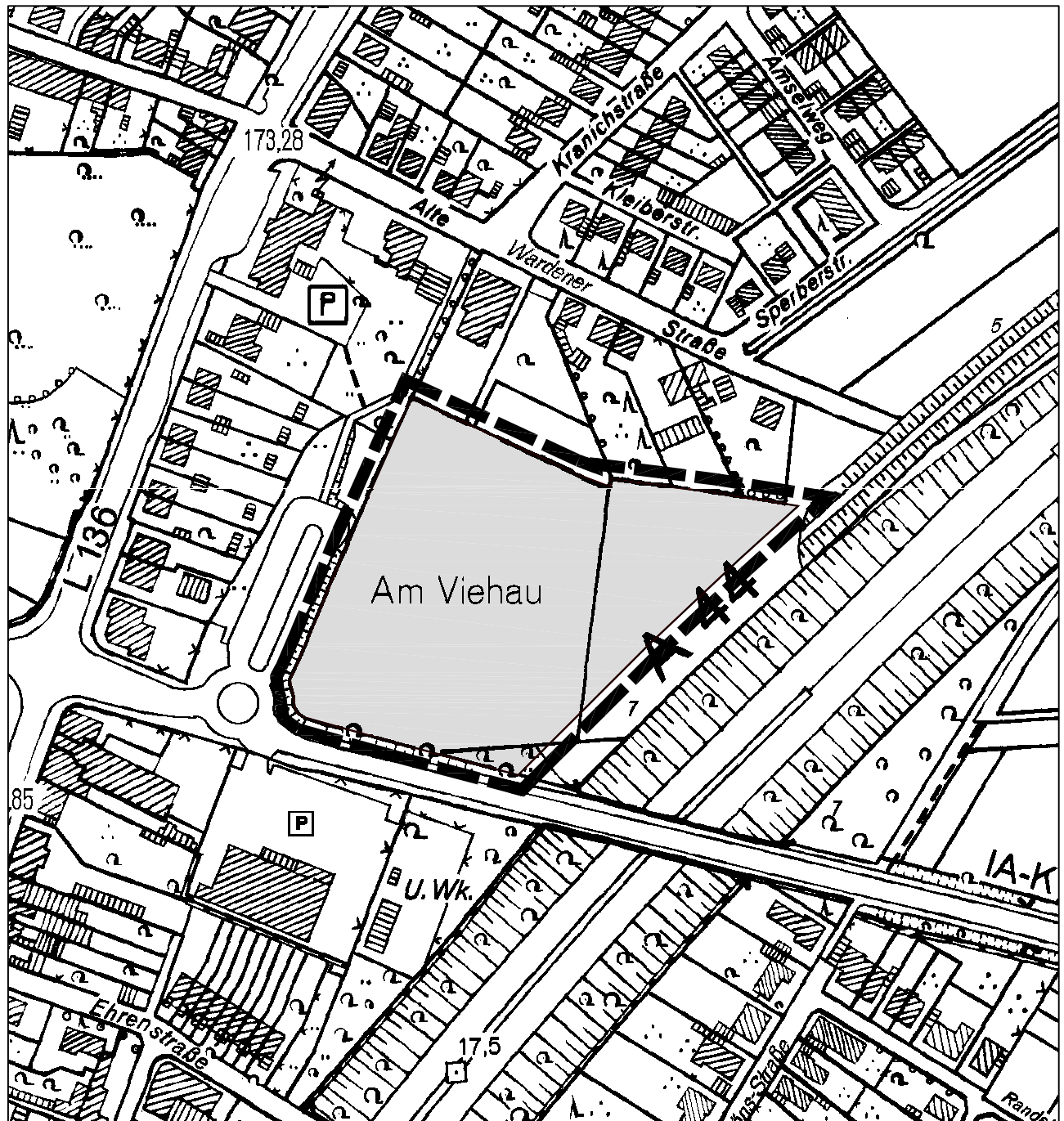
Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie	
montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und	
mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

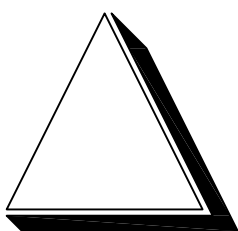
einzuzeigen und innerhalb dieses Zeitraums weiteren Anregungen bei der ausgelegten Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen .

Alsdorf, den 05.05.2011

i.V. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

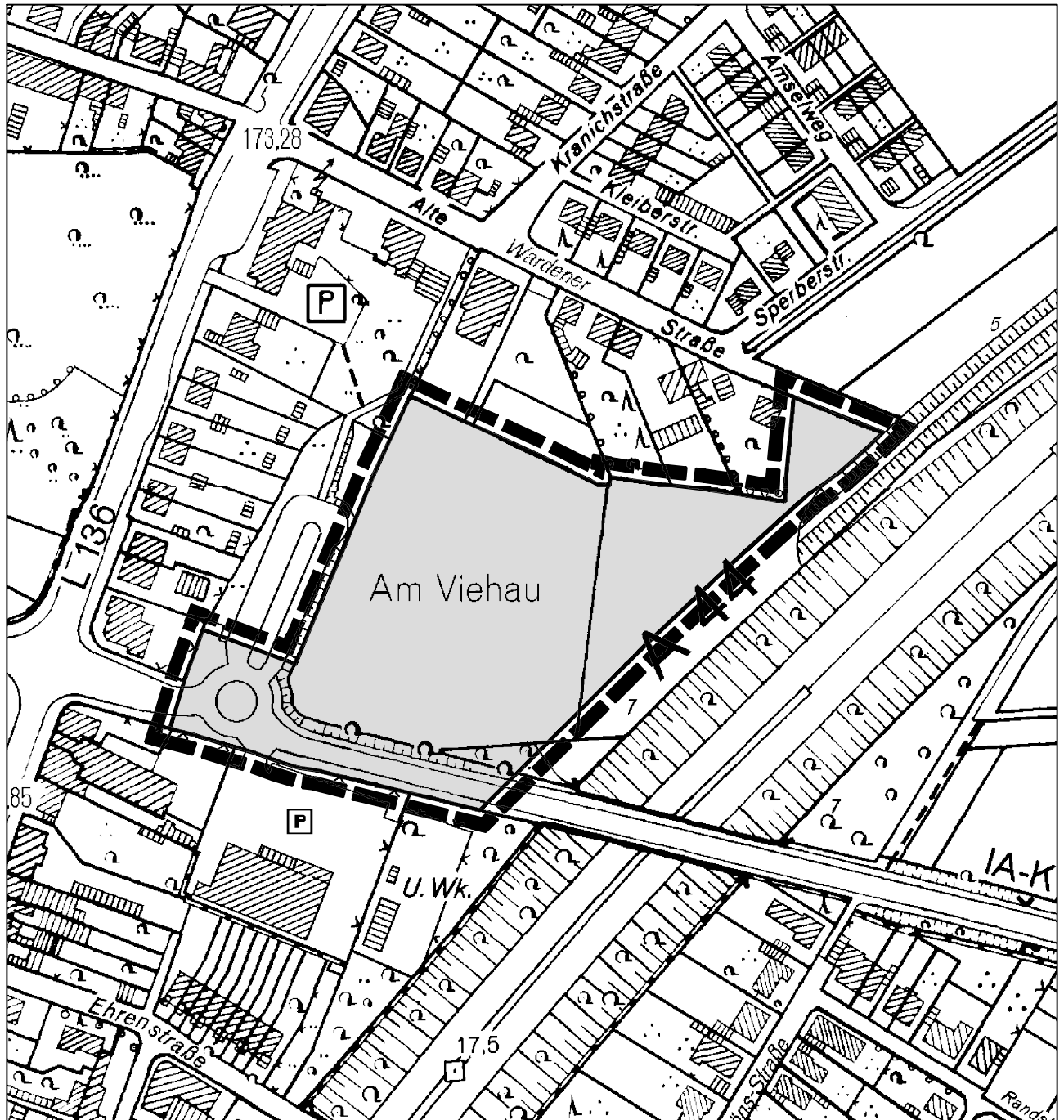


PLANGEBIET

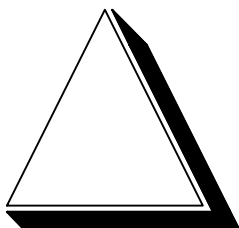


Flächennutzungsplan 2004
9. Änderung
Am Viehau

MASSTAB 1:2 500



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 305

Am Viehau

MASSTAB 1:2 500

STAND 31.03.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 273 - 1. Änderung - Jahnstraße- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 273 - 1. Änderung - Jahnstraße - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 14.04.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 273 - 1. Änderung - Jahnstraße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 273 - 1. Änderung - Jahnstraße - in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf und hat eine Größe von 0,94 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 273 Jahnstraße bleibt unverändert. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch eine Sportanlage (Tennisanlage); östlich schließt eine städtische Grünfläche an. Südlich wird das Plangebiet begrenzt durch die Jülicher Straße. Westlich wird die Grenze entlang der Jahnstraße geführt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Anlass der Planung ist, die planungsrechtliche Grundlage für die betreiberseitig gewünschte Erweiterung des dortigen Lebensmittelmarktes zu schaffen.

Ziel der Planung ist insofern die Anpassung der Festlegung der „Geschossfläche“ von 3.500qm auf 4.300qm im Bebauungsplan, um die Ausnutzung der unverändert auf 2.500qm festgelegten maximalen Verkaufsfläche zu ermöglichen. Der Charakter des Gebietes und des Gebäudes bleibt hierdurch grundsätzlich erhalten. Daneben soll die überbaubare Grundstücksfläche durch Verschiebung einer Baugrenze um 1,13 m nach Süden an den bereits gebauten Bestand angepasst werden. Des Weiteren wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, die aktuelle Alsdorfer Sortimentsliste zugrunde gelegt. Der Bebauungsplan Nr. 273 1. Änderung-Jahnstraße wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren für Bebauungspläne aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. das Erstellen eines Umweltberichts ist bei Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 273 - 1. Änderung - Jahnstraße- kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 273 -1.Änderung Jahnstraße - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-ansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

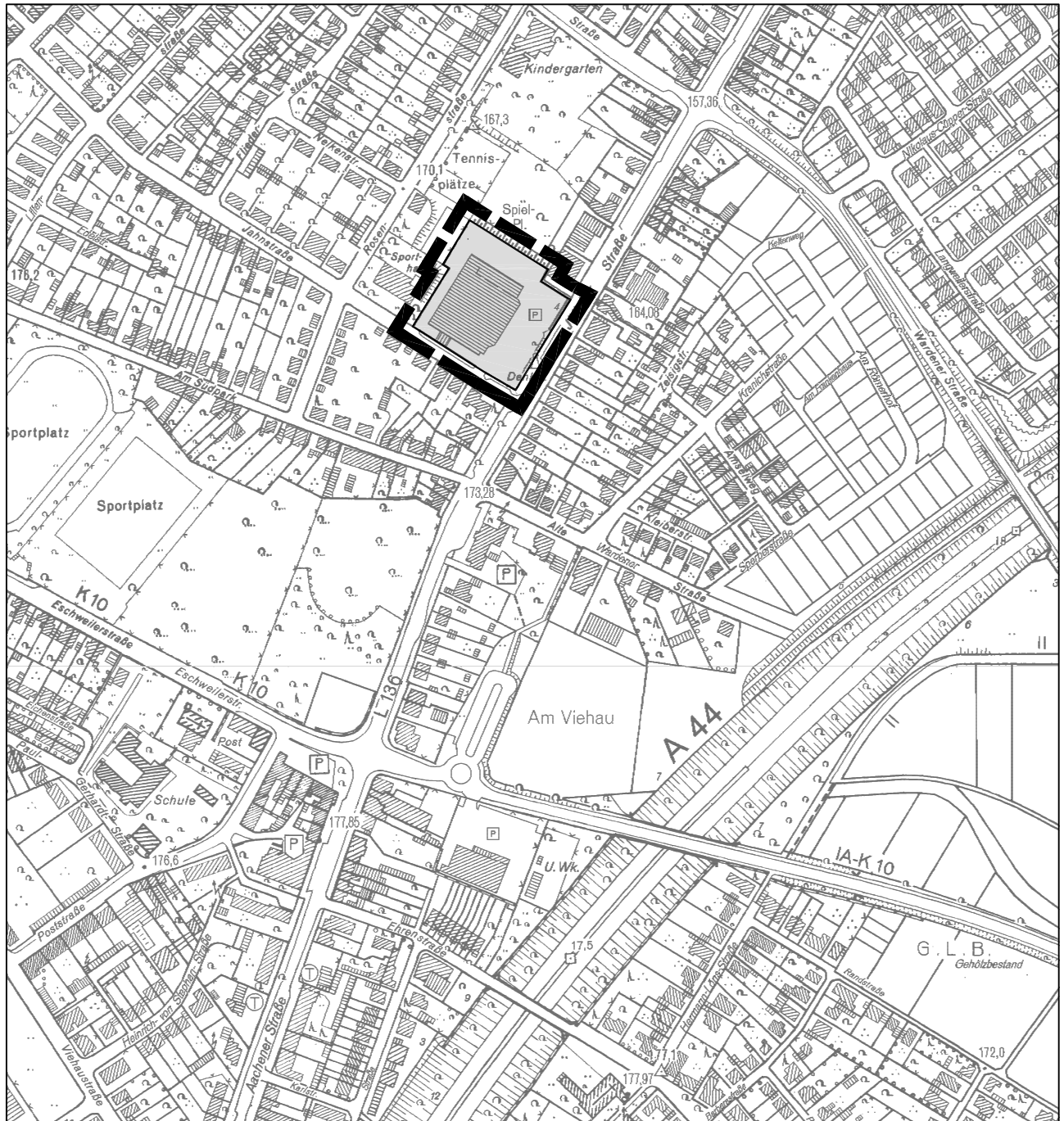
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

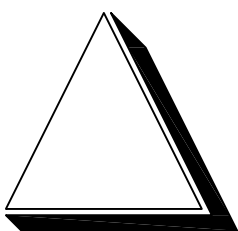
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 05.05.2011

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN 273

1. Änderung

Jahnstraße

MASSTAB 1:5 000

Stand: 09.11.2010